



- Erklärung der Planungsunterlage:**
- Wohngebäude mit Hausnummer
 - Öffentliche Gebäude (z.B. Kreispostkasse)
 - Wirtschafts- und Industriegebäude (z.B. Garage, Werkhalle)
 - Offene Halle
 - Durchfahrt (hier: durch ein Wohngebäude)
 - Stahlbrücke
 - Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
 - Flurgrenze
 - Mauer (frei stehend)
 - Achse von Schienenbahnen durchlaufende Gleise sonstige Gleise
 - Polygonpunkte
 - Flurstücknummer

- Erklärung der Festsetzungen:**
- Zeichnerische Festsetzungen:**
- WA Allgemeine Wohngebiete
 - GE Gewerbegebiete
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - Geschäftsflochzahl
 - Offene Bauweise
 - Baugrenze
 - Baugrenze u. Straßenbegrenzungslinie bilden eine Grenze
 - Straßenverkehrsflächen
 - Zu- und Ausfahrtsverbot
 - Zu- und Ausfahrt
 - Treppe
 - Grünflächen Parkanlage
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche für die Stadt Peine und Stadtwerke Peine GmbH sowie Deutsche Bundespost
 - Mit Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche für die Stahlwerke Peine-Salzgitter AG
 - Lehrer Zucker AG, Werk Peine
 - Mit Ben- u. Fahrrecht zu belastende Fläche für den jeweiligen Eigentümer des Flurstücks 27145, Flur 19
 - Von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücke für Bahnanlagen der Deutschen Bundesbahn
 - Mischgebiete
 - eingeschränktes Industriegebiet
 - Grundflächenzahl (nur bei Industriegebiet)
 - Baumassenzahl
 - nur Hausgruppen zulässig mit einer Länge von mehr als 50m
 - Stellung der baulichen Anlagen (Hauptbaueinrichtung)
 - Öffentliche Parkfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Trafostation
 - Flächen für Stellplätze oder Garagen
 - Stellplätze Garagen
 - Durchgehende Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 - Sichtflächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen:

Sichtflächen sind freizuhalten von baulichen Anlagen und Bepflanzungen, die höher als 0,80m sind.

Garagen sind so anzuordnen, daß bei direkter Zufahrt zur Straße zwischen Garagenvorderfront und Straßengrenze ein Abstand von mindestens 5,0m verbleibt.

Abweichend von der offenen Bauweise können Garagen im Bauwuch auch an der Nachbargrenze errichtet werden (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

Die im eingeschränkten Industriegebiet verursachten Geräusche dürfen an der Grenze zum Mischgebiet tagsüber 60 dB(A), nachts 45 dB(A) nicht überschreiten. Als Nachtwert gilt die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr.

- Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen:**
- Flächen für Bahnanlagen
 - Nachrichtliche Darstellungen:
 - Straßenachse
 - Tangentenschnittpunkt
 - Fundamente der Brückenpfeiler
 - Stützmauer bzw. Widerlager der Brücke

Die Plananlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.9.1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bestimmenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 14.9.1976

gez. Brücken
Vermessungsrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abt. Stadtplanung.

Sachbearbeiter: Olbittky

Peine, den 17.2.1976

Dezernent für das Bauwesen

Wannig
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 10.6.1976 den Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 19.6.1976 ortsüblich durch Veröffentlichung in der "Peiner Allgemeinen Zeitung" und in der "Braunschweiger Zeitung - Peiner Nachrichten" bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 29.6. bis 30.7.1976 öffentlich ausgelegt.

Peine, den 5.8.1976

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 26.8.1976 das beschlossene Bebauungsplan mit dem gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe seiner Verfügung - 26.2102-7161-121 von neuem Tage genehmigt.

Braunschweig, den 23.11.1976

Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig im Auftrage

(Siegel) gez. Breuer

Peine, den 13.12.1976

Der Rat der Stadt Peine hat mit Beschluß vom 9.12.1976 den in der Genehmigungsurkunde des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig vom 23.11.1976 A. 214-2102-7161-121 genehmigten Bebauungsplan genehmigt.

Peine, den 13.12.1976

Der Rat der Stadt Peine hat mit Beschluß vom 9.12.1976 den in der Genehmigungsurkunde des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig vom 23.11.1976 A. 214-2102-7161-121 genehmigten Bebauungsplan genehmigt.

Peine, den 13.12.1976

STADT PEINE

Bebauungsplan Nr. 99

„Nord-Süd-Brücke“

Gemeinde	Peine
Kreis	Peine
Verwaltungsbezirk	Braunschweig
Gemarkung	Peine
Flur	4, 9, 18, 19 u. 20
Maßstab	1:1000